

MARKTGEMEINDE ST. LORENZEN IM MÜRZTAL

Gewerbeförderungsrichtlinien der MARKTGEMEINDE ST. LORENZEN IM MÜRZTAL

§ 1 Förderungsziel

Die Gewerbeförderungen der Marktgemeinde St. Lorenzen im Mürztal haben das Ziel, neue Arbeitsplätze durch Betriebsansiedlungen bzw. Betriebserweiterungen zu schaffen sowie vorhandene Arbeitsplätze zu erhalten und abzusichern.

Die Förderungen sollen u. a. Wirtschaftsimpulse auslösen, den Wirtschaftsstandort der Marktgemeinde St. Lorenzen im Mürztal stärken, eine verbesserte Umweltverträglichkeit der Wirtschaftsbetriebe unterstützen sowie zur vermehrten Investitionstätigkeit anregen.

Die Attraktivität der Marktgemeinde St. Lorenzen im Mürztal als Gewerbe-, Betriebs- und Wirtschaftsstandort soll dadurch weiter erhöht werden, die Konkurrenzfähigkeit der Unternehmen gesteigert und die Standorterhaltung gesichert werden.

§ 2 Förderungsgebiet

Das Förderungsgebiet umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde St. Lorenzen im Mürztal.

§ 3 Förderungswerber

Förderungswerber sind natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes sowie sich in Gründung befindliche Unternehmen.

§ 4 Förderbare Maßnahmen

1. Basisförderung für Betriebsneuansiedlungen

✘ Förderungswürdige Vorhaben

Gefördert werden Betriebsneuansiedlungen, ausgenommen

- Standortverlegung innerhalb der Marktgemeinde St. Lorenzen im Mürztal
- Übernahme von bestehenden Betrieben
- Verschmelzung und Fusion von Betrieben.

✘ Basis der Förderung

Die Förderung erfolgt auf Basis der zu leistenden Kommunalsteuer aller Arbeitsplätze für das jeweilige Jahr ab der Eröffnung des Betriebes.

✘ Förderungsausmaß

Das Förderungsausmaß beträgt im ersten Jahr 60 % der Kommunalsteuer für das laufende Jahr, im zweiten Jahr 40%

✘ Auszahlung

Die Kommunalsteuer ist grundsätzlich in vollem Umfang zu entrichten. Die Auszahlung der Förderung erfolgt jeweils nach Ablauf von 12 bzw. 24 Monaten nach Betriebsaufnahme.

2. Investitionsförderungen

2.1 Investitionsförderungen für Umbauten, Sanierungen und Renovierungen

✘ Fördervoraussetzungen

Bei dieser Form der Förderung werden Förderungen nur erteilt bei:

- Betriebsansiedelung
- Betriebsneugründung oder
- Betriebserweiterung / Sanierungen

✘ Förderungswürdige Vorhaben

Förderungswürdige Vorhaben sind Umbauten, Sanierungen, Renovierungen bestehender Geschäfts- und Betriebsräume – Betriebsausstattungen sind gesondert auf ihre Förderwürdigkeit zu prüfen.

✘ Basis und Förderungsausmaß

Bei dieser Förderung handelt es sich um einen nicht rückzahlbaren Investitionszuschuss, wobei als Voraussetzungen eine Mindestinvestitionshöhe von € 15.000,-- vorliegen muss.

Die Förderung beträgt je Vollzeitarbeitsplatz € 300,--, je Teilzeitarbeitsplatz mit mind. 50% Beschäftigungsausmaß € 100,--, jedoch max. 2% der förderbaren Investitionskosten (Investitionskosten exkl. Ablösen, Steuern, Abgaben). Der Höchstbetrag für diese Investitionsförderungen für Umbauten, Sanierungen und Renovierungen ist mit € 5.000,-- pro Förderungsnehmer begrenzt. Voraussetzung ist auch eine Behaltefrist von 3 Jahren für die einzelnen Arbeitnehmer

✘ Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach Betriebsaufnahme in den neuen Verkaufs- bzw. Betriebsflächen und nach Vorliegen der saldierten Rechnungen und der Bestätigung der Gebietskrankenkasse über die Zahl der Vollzeitarbeitsplätze und der Teilzeitarbeitsplätze mit mind. 50% Beschäftigungsausmaß.

2.2 Investitionsförderungen für bauliche Neuerrichtungen/Erweiterungen

✘ Förderungsvoraussetzungen

Bei dieser Form der Förderung werden Förderungen nur erteilt bei:

- Neuerrichtung von Geschäfts- und Betriebsgebäuden sowie Lagerhallen

✘ Förderungswürdige Vorhaben

Förderungswürdige Vorhaben sind die Neuerrichtung von Geschäfts- und Betriebsgebäuden sowie Lagerhallen, wenn ein Betriebsstandort in der Marktgemeinde St. Lorenzen im Müritztal vorliegt oder neu gegründet wird.

✘ Basis und Förderungsausmaß

Gefördert wird der Ersatz der Bauabgabe.

Das Förderausmaß beträgt 50%

✘ Auszahlung

Die Bauabgabe wird zur Gänze seitens der Marktgemeinde St. Lorenzen im Mürztal vorgeschrieben und eingehoben. Nach Beschluss im zuständigen Gremium des Gemeinderates wird die Gewerbeförderung von der Marktgemeinde St. Lorenzen im Mürztal refundiert.

2.3 Investitionsförderungen für zusätzliche Umweltschutzmaßnahmen

✘ Förderungsvoraussetzungen

Bei dieser Form der Förderung werden Förderungen nur erteilt bei:

- Vorlage eines behördlich vorgeschriebenen Mindeststandards für Umweltschutzmaßnahmen
- Betriebsneugründung, -erweiterung oder -sanierung

✘ Förderungswürdige Vorhaben

Förderungswürdige Vorhaben sind Maßnahmen, welche im Bereich des Umweltschutzes über das behördlich vorgeschriebene Mindestmaß hinausgehen.

✘ Basis und Förderungsausmaß

Bei dieser Förderung handelt es sich um einen nicht rückzahlbaren Investitionszuschuss.

Die Förderung beträgt 5% der nachweisbar zusätzlichen Investitionskosten (Investitionskosten exkl. Ablösen, Steuern, Abgaben) der Differenz zwischen dem behördlich vorgeschriebenen Mindeststandard und dem über dieses Maß hinausgehenden freiwilligen Standard für umweltschützende Maßnahmen. Der Höchstbetrag für diese Investitionsförderungen ist mit € 1.000,-- pro Förderungswerber begrenzt.

✘ Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Investitionskosten (Investitionskosten exkl. Ablösen, Steuern, Abgaben) des über den behördlich vorgeschriebenen Mindeststandard für Umweltschutzmaßnahmen und deren Betriebsaufnahme.

§ 5 Verfahren

Ansuchen um Förderungen sind mit einem formlosen Schreiben, welches eine Projektbeschreibung beinhalten muss, an die Marktgemeinde St. Lorenzen im Mürztal zu richten.

Dem Förderungsansuchen sind beizulegen:

✘ Vorlage eines Unternehmerkonzeptes bestehend aus:

- Projektbeschreibung
- Aufstellung der Projektkosten und Finanzierungsplan
- Zeitplan
- Jahresabschlüsse (letzte 3 Jahre)
- die für die Erfüllung des Unternehmerkonzeptes notwendige und erforderliche Gewerbeberechtigung

Das Ansuchen ist frühestens bei Einreichung der Bauunterlagen (Einreichunterlagen) / spätestens vor der Eröffnung des Geschäftes bzw. der Aufnahme des Betriebes an die Marktge-

meinde St. Lorenzen im Mürztal zu richten. Nachträgliche Ansuchen werden nicht berücksichtigt.

Der Förderungswerber verpflichtet sich, zum Zwecke der Überprüfung und Feststellung der Förderungswürdigkeit Einsicht in die Bücher, Belege und Aufzeichnungen zu gewähren, alle verlangten Unterlagen und Auskünfte zu erteilen und Einschau in den Betrieb zu gestatten.

Förderungsansuchen und bereits erhaltene Förderungszusagen zum gegenständlichen Projekt bei sonstigen Förderungsstellen sind mit vorzulegen.

Die den Richtlinien entsprechend eingebrachten Anträge werden nach formaler Prüfung dem zuständigen Ausschuss vorgelegt und in weiterer Folge vom Gemeinderat entschieden.

§ 6 Ausschluss, Einstel-

bvlung oder Widerruf der Förderung

Eine Förderung ist ausgeschlossen und kann eingestellt oder widerrufen werden, wenn

- a) der Förderungswerber seiner Verpflichtung zur Entrichtung der gemeindeeigenen Abgaben, Steuern, Gebühren oder privatwirtschaftlicher Entgelte nicht nachkommt.
- b) das geförderte Vorhaben nicht oder durch das Verschulden des Förderungswerbers nicht rechtzeitig durchgeführt wurde.
- c) über das Vermögen des Förderungswerbers ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet wurde oder wird, einem Konkurs- bzw. Ausgleichsantrag mangels Vermögens nicht Folge gegeben wird oder die Zwangsverwaltung bzw. die Zwangsversteigerung über das gesamte Betriebsvermögen oder über Teile desselben bewilligt wird.
- d) der Betrieb des Förderungswerbers vor Abschluss des Vorhabens veräußert wird oder sonst in das Eigentum eines Dritten übergeht.
- e) der Förderungswerber nicht oder nicht mehr alle gesetzlichen Voraussetzungen zum Führen eines Betriebes erfüllt bzw. die notwendigen Bewilligungen nicht oder nicht mehr hat (z.B. Arbeitnehmerschutzverordnung, gewerberechtliche Bestimmungen).
- f) die Einsicht in Unterlagen oder die Erteilung von Auskünften, die zur Beurteilung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Verhältnisse notwendig sind, verweigert wird, wissentlich unzutreffende Auskünfte erteilt werden oder der Förderungszweck offensichtlich nicht erreicht werden kann.
- g) die fristgerechte Vorlage der Jahreskommunalsteuererklärung oder der von der Markt-gemeinde St. Lorenzen im Mürztal eingeforderten Unterlagen zur Anerkennung oder Berechnung der Förderung nicht eingehalten wird.
- h) die Betriebsansiedlung bzw. die Investitionen nicht im wirtschaftsstrukturpolitischen Interesse der Marktgemeinde St. Lorenzen im Mürztal stehen.

Werden Förderungen widerrufen, werden die ausbezahlten Förderungsbeträge zuzüglich einer Verzinsung von 3% über den zum Zeitpunkt des Widerrufs jeweils geltenden Basiszins-satz, verlautbart von der Österreichischen Nationalbank im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, zurückgefordert.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Gemeinderat auch Ausnahmen hin-sichtlich einzelner Bestimmungen dieser Richtlinien treffen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung. Die Förderungsbeträge können nur im Rahmen der budgetären Möglichkeiten der Marktgemeinde St. Lorenzen im Mürztal zuerkannt werden.

Bei unvollständiger Vorlage der geforderten Unterlagen wird das Ansuchen um Wirtschaftsförderung nach Setzung einer Nachfrist von einem Monat als zurückgezogen behandelt.

Allfällige mit der Durchführung der Förderung verbundene Kosten und Gebühren trägt der Förderungswerber.

Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dieser Förderungsvereinbarung wird das Bezirksgericht Bruck an der Mur vereinbart.

§ 8 Wirksamkeit

Die Richtlinien treten mit 01.1.2017 in Kraft und gelten bis auf Widerruf.

St. Lorenzen im Mürztal, am 13. Dezember 2016

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



(Ing. Alois Doppelhofer)

Angeschlagen am: 13.12.2016 | Sf

Abgenommen am: 30.12.2016 | Gu

Stand: GR Beschluss 13.12.2016; „Gewerbeförderungsrichtlinie 2016“